

BVGer E-6316/2019 vom 29. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6316_2019_d20191029

FR: TAF E-6316/2019 du 29 octobre 2019

IT: TAF E-6316/2019 del 29 ottobre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das

E-6316/2019 Seite 5 bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete die zentralen Vorbringen der Beschwerdeführerin, wegen ihres Widerstandes, ihren Cousin väterlicherseits zu heiraten,

E-6316/2019 Seite 6 von ihrem Onkel C._____ und dem Cousin D._____ schikaniert worden zu sein, als nicht glaubhaft.

E. 4.1.1

So habe die Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung vom 1. Juli 2019 angegeben, ihr Cousin habe sie zweimal vor der Schule angewiesen ins Auto zu steigen (vgl. A23 F76). Bei seinem Annäherungsversuch habe sie ihn weggestossen, sei ausgestiegen und weggelaufen (ebd.). Beim zweiten Mal sei sie mit Freunden auf dem Heimweg gewesen, er sei wiedergekommen und das Gleiche sei wieder geschehen (vgl. A24 F76). Es erscheine realitätsfremd, dass genau der gleiche Vorfall zwei Mal hintereinander identisch geschehen sein soll und dies, obwohl sie beim zweiten Mal gemäss ihren Aussagen sogar mit Freunden unterwegs gewesen sei und sie hätte wissen müssen, worauf ihr Cousin hinausgewollt habe. Ebenso erstaune es, dass es ihr anscheinend beide Male gelungen sein sollte, aus dem Auto auszusteigen und wegzulaufen, ohne dass ihr Cousin ihr überhaupt gefolgt sei. Angesichts dieser Vorfälle erscheine es ausserdem auch nicht nachvollziehbar, dass ihre Eltern, obwohl in Kenntnis von diesen Ereignissen, die Beschwerdeführerin als 13-jähriges Mädchen kurz darauf alleine zuhause gelassen hätten, während sie für eine medizinische Behandlung nach H._____ gereist seien (vgl. A18 F76).

E. 4.1.2

Im Weiteren sei es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, nachvollziehbar darzustellen, weshalb ihre Eltern nicht in der Lage gewesen seien, mit ihrem Onkel C._____ hinsichtlich der nicht gewünschten Heirat zu sprechen. Auf die Frage, ob die Eltern überlegt hätten, wie sie eine Heirat mit dem Cousin verhindern könnten, habe sie lediglich angegeben, ihre Eltern hätten immer nach einer Lösung gesucht. Die Verwandten hätten sie wohl auch bei einem Wohnortwechsel gefunden. Anlässlich der zweiten Anhörung habe sie sich nicht mehr an ihre Aussage, dass ihre Eltern nach Lösungen gesucht hätten,

erinnern können und dies mit ihrer Müdigkeit erklärt (vgl. A23 F68ff.). Als die Frage nach der Pause nochmals aufgenommen worden sei, sei die Beschwerdeführerin bei ihrer Aussage geblieben, dass sie nicht wisse, nach welchen Lösungen ihre Eltern gesucht hätten, und habe ihre Aussage wiederholt, ihre Eltern hätten überlegt, den Wohnort zu wechseln (vgl. A23 F71). Es sei davon auszugehen, dass die Familie der Beschwerdeführerin über die entsprechenden Ressourcen verfügt hätten, um eine solche Angelegenheit zu klären, sei es ihrem Onkel C._____ doch bei der Heirat hauptsächlich um Geld beziehungsweise das Erbe der Familie gegangen (vgl. A18 F111; A23 F9ff.). Es sei deshalb schwer verständlich, weshalb ihre Eltern nicht versucht haben sollten, die Angelegenheit mit Geld zu lösen. Die Behauptung der

E-6316/2019 Seite 7 Beschwerdeführerin, sie habe kein Geld, stehe in Widerspruch mit anderen Angaben. So habe sie an anderer Stelle angegeben, ihre Grossmutter habe ihr vor ein paar Jahren ein Stück Land geschenkt, welches deutlich an Wert gewonnen und auf welches sie ein Haus gebaut habe (vgl. A18 F111). Zusätzlich habe ihre Mutter geerbt und so ihre Reise nach Europa bezahlt (vgl. A6 F. 5.01).

E. 4.1.3

Hinsichtlich der angeblichen Belästigungen durch den Onkel sei erstaunlich, dass die Eltern der Beschwerdeführerin gar keine Hilfe bei den Behörden ersucht oder Anzeige erstattet haben sollten. Ihre simple Begründung, die Eltern hätten diese Macht nicht und keine Beziehungen, um solche Angelegenheiten zu regeln (vgl. A23 F46), zudem würden ihr Onkel C._____ und ihr Cousin H._____ selbst beim Sepah und der Naja arbeiten (vgl. A21 F12), vermöge nicht zu überzeugen. In der BzP habe die Beschwerdeführerin noch klar ausgesagt, ihr Onkel B._____ arbeite nicht mehr bei der Naja (vgl. A6 7.02) und ihr Onkel mütterlicherseits habe über Beziehungen bei den Behörden sogar einen Reisepass besorgen können (vgl. A23 F62). Weiter sei widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, dass ihre Mutter einerseits den Druck des Onkels C._____ angeblich kaum habe aushalten können (vgl. A18 F77), andererseits aber nicht gewollt habe, dass ihre Brüder ihr beistehen würden (vgl. A18 F129). Auch die Tatsache, dass ihr ungefähr 30-jähriger Bruder sich nicht (stärker) engagiert habe, um die familiären Probleme zu lösen, sei erstaunlich, zumal er ein Jahr vor ihrer Ausreise in den Iran zurückgekehrt sei und ihre Eltern des Öfteren besucht habe (vgl. A18 F54). Ferner sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin einerseits eine sehr aktive Rolle eingenommen und mit ihrem Onkel angeblich selber über die Heirat verhandelt haben will, sie aber gleichzeitig so wenig von den Überlegungen ihrer Eltern mitbekommen haben soll (vgl. A23 F88). Ohnehin sei es im iranischen Kontext doch sehr erstaunlich, dass sie als damals als 13-jähriges Mädchen mit ihrem Onkel ohne das Wissen ihrer Eltern über eine Heirat verhandelt haben sollte (vgl. A18 F87-F90/F93). Schliesslich habe die Beschwerdeführerin selbst in der Anhörung angegeben, sie sei beim Heiratsantrag nicht dabei gewesen (vgl. A18 F85). Noch erstaunlicher sei, dass ihr Onkel ihrer angeblichen Heiratszusage Glauben geschenkt und ihr auf ihren Vorschlag hin Zeit gegeben haben sollte, ihre Eltern über ihren Entscheid zu informieren und von der Heirat zu überzeugen (vgl. A18 F93, A23 F27).

E-6316/2019 Seite 8 Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdeführerin ihre Abmachung mit ihrem Onkel bis zu ihrer Ausreise im August 2018 hätte geheim halten können, obwohl diese angeblich bereits im August 2018 hätte stattfinden sollen. Ferner sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP und der ersten Anhörung nichts darüber gesagt habe, ob und inwiefern sich das Verhalten ihres Onkels

nach ihrer angeblichen Zustimmung verändert habe; in der ergänzenden Anhörung auf diesen Punkt angesprochen, habe sie zu Protokoll gegeben, das Verhalten habe sich nicht verändert, da sie überhaupt keinen Kontakt gehabt beziehungsweise sie sich gesehen, aber nicht miteinander gesprochen hätten (vgl. A23 F34). Gleichzeitig habe die Beschwerdeführerin gesagt, in einer Personengruppe seien ihr Onkel C._____ und ihre Verwandten nett gewesen, aber wenn sie alleine gewesen sei, hätten diese sie geärgert und schikaniert (vgl. A23 F36). Auf die Frage, weshalb der Onkel C._____ sie auch nach ihrer Zustimmung schikaniert habe, habe sie widersprüchlich angegeben, sie wüsste nicht, ob die Schikanen nach ihrer Zustimmung aufgehört hätten (vgl. A23 F76). Diese offenkundig ungenauen und widersprüchlichen Aussagen erstaunten umso mehr, als dass die Schikanen des Onkels C._____ auch ihre Mutter belastet und schliesslich zum angeblichen Selbstmordversuch der Beschwerdeführerin und ihrer Ausreise geführt hätten.

E. 4.1.4

Aufgrund der dargelegten Zweifel an ihren Vorfluchtgründen bestünden schliesslich auch Vorbehalte gegenüber den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Geschehnissen nach ihrer Ausreise aus dem Iran. In der Anhörung vom 1. Juli 2019 habe sie geltend gemacht, ihr Onkel C._____ belästige ihre Familie immer noch (vgl. A18 F113). Als nachgefragt worden sei, ob ausser den Drohungen sonst noch etwas geschehen sei, habe sie ausgesagt, ihr Onkel C._____ habe ihre Mutter im Treppenhaus geschubst, so dass sie ihren Arm gebrochen habe (vgl. A18 F114). Als sie in der Anhörung vom 7. Oktober 2019 gefragt worden sei, ob sich seit der Anhörung im Juli 2019 etwas Neues ereignet habe, habe sie den Vorfall im Treppenhaus nochmals erwähnt und hinzugefügt, dass ihr Onkel C._____ ihrem Bruder im August 2019 mit Feuer das Gesicht und den Arm verbrannt habe (vgl. A23 F7). Angesichts dieser Bedrohungssituation erscheine es wenig nachvollziehbar, dass die Familie der Beschwerdeführerin ein Jahr nach ihrer Ausreise noch immer keinerlei erkennbare Massnahmen ergriffen hätten, um einen solchen Konflikt zu lösen.

E-6316/2019 Seite 9

E. 4.2.1

In der Beschwerde wurde hinsichtlich der familiären Verhältnisse unter anderem darauf hingewiesen, dass die drei Brüder des Vaters der Beschwerdeführerin konservativ und religiös seien. Die Eltern der Beschwerdeführerin würden seit langem von den beiden Onkeln beziehungsweise Brüdern terrorisiert werden, wobei der Onkel B._____ nach einer Erbstreitigkeit und wegen Streitigkeiten über das Heiratsgeld der Mutter ihren Vater vom Dach eines Hauses gestossen habe. Ihr Vater sei seither gelähmt; zuletzt habe er sich im November 2019 einer Operation am Rücken unterziehen müssen (vgl. Photographie des Vaters in einem Spital in H._____ im November 2019). Als ältester Bruder beziehungsweise Sohn der sehr reichen Grossmutter väterlicherseits werde er bei deren Tod Haupterbe des Vermögens sein. Im Weiteren habe der Bruder bei einer Hilfsleistung eines Kollegen aufgrund des ausgetretenen Inhalts einer Gasflasche schwere Erfrierungen erlitten, welche von der Beschwerdeführerin als Verbrennungen bezeichnet worden seien. Die Familie der Beschwerdeführerin sei überzeugt, dass der angebliche Kollege wohl im Auftrag des Onkels gehandelt habe.

E. 4.2.2

Hinsichtlich der von der Vorinstanz in Zweifel gezogenen Glaubhaftigkeit der Vorbringen sei auf das junge Alter der Beschwerdeführerin hinzuweisen. Zwar hätten die Anhörungen in einem der Vorschriften für Minderjährige entsprechenden Setting stattgefunden, allerdings sei ein verwirrender Befragungsstil angewendet worden, so dass die Vertrauensperson und die Hilfswerkvertretung noch zahlreiche eigene Fragen hätten stellen müssen. Auch seien keine Rückfragen gestellt worden. Als Folge dieser Versäumnisse sei der Sachverhalt nicht hinreichend festgestellt worden. Bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit sei dem kulturellen Hintergrund im Iran, die dortige gesellschaftliche Stellung der Frau sowie die vulnerable Lage der Beschwerdeführerin und der Familie nicht berücksichtigt worden.

E. 4.2.3

Die Feststellung der Vorinstanz, wonach nicht nachvollziehbar erscheine, warum die Beschwerdeführerin zweimal in das Auto ihres Cousins eingestiegen sei, wo sie einer Belästigung ausgesetzt gewesen sei, vermöge nicht zu überzeugen. Es sei fraglich, weshalb er nicht ein zweites Mal versuchen sollte, das zu wiederholen, was beim ersten Mal zumindest teilweise funktioniert habe. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe sich wohl einfach nicht getraut, sich dem Cousin zu widersetzen. Hinsichtlich des Vorbehalts des SEM, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Eltern die Beschwerdeführerin eine Heirat nicht hätten verhindern

E-6316/2019 Seite 10 können, sei auf deren schwachen Position insbesondere in finanzieller Hinsicht hinzuweisen. Im Weiteren sei der Ansicht der Vorinstanz, wonach es realitätsfremd erscheine, dass die Beschwerdeführerin in ihrem jungen Alter eine aktive Rolle in den Verhandlungen mit dem Onkel C. _____ bezüglich der eigenen Heirat gespielt habe, widersprochen werden. Von Verhandlungen könne nicht die Rede sein. Vielmehr sei sie tyrannisiert worden, so dass an eine Teilnahme nicht hätte gedacht werden können. Es gehe nicht an, ihr vorzuhalten, sie hätte sich der Konsequenzen, die ihre Flucht für ihre Familie habe, bewusst sein sollen. Schliesslich habe die Vorinstanz die Minderjährigkeit sowie ihre psychische Verfassung in ihrer Aussagenwürdigung nicht gehörig berücksichtigt. So sei beispielsweise nachvollziehbar, dass sie in ihrem jungen Alter nicht über die Planungen ihrer Eltern Bescheid gewusst habe.

E. 4.2.4

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurde in der Beschwerde geltend gemacht, die Vorinstanz habe den diesbezüglichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. So habe sie es versäumt, die zwei stationären Aufenthalte in der E. _____ mitzuberechnen (vgl. Austrittsmeldung erste Hospitalisation). Es seien dringend die noch einzureichenden Arztberichte abzuwarten. Die Beschwerdeführerin sei vermutlich auf mehr psychologische Unterstützung angewiesen, als von der Vorinstanz angenommen. So habe sie vor dem negativen Asylentscheid einmal stationär behandelt werden müssen. Eine ambulante Therapie erachte sie als unzureichend. Wichtig sei auch der von der Vorinstanz unentdeckt gebliebene Missbrauch. Die Beschwerdeführerin habe während der Anhörung nicht darüber berichten können, was bei traumatischen Erfahrungen nicht unüblich sei. Während der zweiten Anhörung sei die Beschwerdeführerin kurz davor gewesen, alles zu berichten (vgl. A23 F100 – F109), was jedoch von den anwesenden Personen nicht erkannt worden sei. Zu ihrer mentalen Verfassung komme hinzu, dass sich im Protokoll der ergänzenden

Anhörung eigentlich Hinweise auf einen Missbrauch finden lassen. So habe die Beschwerdeführerin zumindest angegeben, sie sei allein im Haus der Grossmutter gewesen, wo der Cousin ihre Füße berührt habe und nackt vor ihr gestanden sei. Bei der Frage, ob er ihr sonst noch etwas angetan habe, sei die Beschwerdeführerin in Tränen ausgebrochen (vgl. A23 F100-F109). Zudem habe es die Vorinstanz unterlassen, im Sinne von Art. 2 f. des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

E-6316/2019 Seite 11 Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW; SR 0.108) eine individuelle, geschlechtsspezifische Prüfung vorzunehmen.

E. 4.3

Nach der Einreichung unter anderem eines ärztlichen Berichtes der behandelnden Ärztin vom 28. November 2019 und einem Austrittsbericht der Klinik Littenheid vom 6. Dezember 2019 wurde die Vorinstanz zur Vernehmung eingeladen. Sie hielt in hierbei hinsichtlich der Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung fest, dass die Beschwerdeführerin im Verlauf des gesamten Asylverfahrens den in der Beschwerde nun erstmals nachträglich behauptete, angeblich langjährigen Missbrauch überhaupt nie erwähnt habe. Dies, obwohl sie im Rahmen des Asylverfahrens mehrmals darauf hingewiesen worden sei, wie wichtig es sei, dass sie alle ihre Asylgründe offenlege. Ferner komme hinzu, dass sie in einem entsprechenden Setting, in dem nur Frauen anwesend gewesen seien, befragt worden sei. In der ersten Anhörung sei die Beschwerdeführerin ausführlich zur Beziehung zu ihrem Cousin und den geltend gemachten Belästigungen seinerseits befragt worden und sie habe diese Fragen ausführlich beantwortet (vgl. A18 F76, F99ff., F106ff.). Auch in der ergänzenden Anhörung, in der noch einmal vertieft auf die Asylgründe der Beschwerdeführerin und insbesondere ihre geschlechtsspezifische Vorbringen eingegangen worden sei, habe die Beschwerdeführerin an keiner Stelle einen anhaltenden Missbrauch geltend gemacht (vgl. A23). Zusätzlich sei auch darauf hinzuweisen, dass als die Beschwerdeführerin am Ende der ergänzenden Anhörung gefragt worden sei, ob es noch Gründe gebe, die sie noch nicht erwähnt habe und die gegen eine Rückkehr in den Iran sprechen würden, habe die Beschwerdeführerin schliesslich eine Belästigung ihres Cousins erwähnt; dies im Alter von sieben Jahren (vgl. A23 F100). Die Beschwerdeführerin habe jedoch in mehreren Aussagen verdeutlicht, dass dieses Ereignis schon lange her sei und unmittelbar danach nicht mehr zu einer sexuellen Belästigung durch ihren Cousin gekommen sei (vgl. A23 F109). Von der Beschwerdeführerin werde, gerade auch in Anbetracht ihres jungen Alters, nicht erwartet, dass sie intime Details bezüglich des angeblichen anhaltenden Missbrauchs hätte darlegen sollen. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, dass sie einerseits ohne weiteres ein Erlebnis mit ihrem Cousin im Alter von sieben Jahren zur Sprache gebracht habe (vgl. A23 F100) und über Belästigungen im Alter von 13 Jahren detailliert und ausführlich berichtet habe (vgl. A18 F76), sie jedoch den in der Beschwerde nun plötzlich behaupteten, angeblich jahrelangen sexuellen Missbrauch dazwischen mit keinem einzigen Wort erwähnt haben sollte. Zusätzlich erstaune die Begründung

E-6316/2019 Seite 12 in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin habe den jahrelangen Missbrauch lediglich einer ihr nahestehenden Person in ihrem Wohnheim in Cazis anvertrauen können und sei im Rahmen des Asylverfahrens nicht in der Lage gewesen, über das Erlebnis zu sprechen, angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin die Missbrauchserlebnisse hingegen gegenüber ihrer Rechtsvertretung, die erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kennengelernt habe, ausgerechnet nach dem

abschlägigen Asylentscheidungen offenbar in allen Einzelheiten darlegen können. Im Weiteren gelte es anzumerken, dass die Zweifel am Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe sich im Iran in einer ausweglosen Situation befunden, dadurch bestärkt werden würden, dass es im Iran verschiedene staatliche Einrichtungen für Frauen gebe, insbesondere in Städten wie Isfahan, dem Wohnort der Beschwerdeführerin. In Anbetracht des Umstands, dass die Eltern der Beschwerdeführerin auf ihrer Seite gestanden seien und dass zur Familie mütterlicherseits ein gutes Verhältnis bestehe, sei es erstaunlich, dass die Familie angeblich keinerlei innerstaatlichen Lösungen gesucht habe, zumal es sich beim Vorbringen um eine Drittverfolgung handle. Es gelte zu beachten, dass eine Verfolgung durch Dritte nur dann asylrelevant sei und die Schweiz erst eine Schutzpflicht habe, wenn im Herkunftsstaat keine ausreichende Schutzinfrastruktur vorhanden sei. Bezüglich der nachgereichten Arztberichte der E._____ und der G._____ gelte es zu betonen, dass es nicht Aufgabe einer ärztlichen Fachperson sei, die Glaubhaftigkeit der Aussagen ihrer Patienten zu hinterfragen. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass Angaben zur Ursache von körperlichen und psychischen Leiden oftmals, so auch vorliegend, im Rahmen der Anamnese erhoben würden und somit auf subjektiven Patientenaussagen beruhten. In Anbetracht der geltend gemachten psychischen Aspekte gelte es betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzuhalten, dass im Iran im Bedarfsfall eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet sei. Zudem sei davon auszugehen, dass eine Therapie im Heimatstaat ohnehin erfolgversprechender sei als in der Schweiz, wo die Beschwerdeführerin nach eigenen Aussagen betont unter dem Verlust ihrer nahestehenden Personen beziehungsweise unter Einsamkeit leide. Hinsichtlich der nachgereichten Arztberichte des Vaters der Beschwerdeführerin gelte es festzuhalten, dass auch diese in Bezug auf die Asylvorbringen keine Beweiskraft zu entfalten. So werde der geltend gemachte gesundheitliche Zustand des Vaters nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

E-6316/2019 Seite 13 Die Ursache der Folgen beziehungsweise den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Unfallhergang gelte es jedoch zu bezweifeln.

E. 4.4

Nach gewährter Fristerstreckung nahm die Rechtsvertretung mit Eingabe vom 18. März 2020 Stellung zur Vernehmlassung der Vorinstanz. Es wurde festgehalten, dass die Vorinstanz davon ausgehe, dass der geltend gemachte sexuelle Missbrauch als nachgeschoben zu erachten sei. Hierzu sei darauf hinzuweisen, dass bereits beim Lesen der Anhörungsprotokolle, insbesondere der Zweitanhörung vom 7. Oktober 2019, durchaus der Eindruck entstehe, dass die Beschwerdeführerin trotz ihrer ausdrücklich gegenteiligen Aussagen wohl doch nicht alles hätte sagen können. Auch sei der Vorhalt, die Beschwerdeführerin habe der Rechtsvertretung auf einmal in allen Einzelheiten von den Missbrauchsfällen erzählen können, haltlos. So habe sie sich nach der Anhörung einfach der vom Kanton bestellten Vertrauensperson anvertraut. Diese habe anschliessend das Treffen mit der Rechtsvertretung organisiert und begleitet. Hinsichtlich der vom SEM angenommenen Möglichkeit einer innerstaatlichen Lösung sei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. März 2017 hinzuweisen, worin festgehalten werde, «es widerspreche dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal der Verfolgung bereits erlitten habe, wegen der meist schweren, auch seelischen Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden». Schliesslich dokumentierten die mit der Replik eingereichten Fotografien die Verschreibung von Medikamenten für den Bruder der Beschwerdeführerin im Jahre 2019, die für die Behandlung von Verbrennungen eingesetzt

würden.

E. 5.1

Das Gericht gelangt nach eingehender Durchsicht der Akten zu dem Schluss, dass die Vorinstanz die zentralen Vorbringen der Beschwerdeführerin, von ihrem Cousin väterlicherseits jahrelang missbraucht worden zu sein und wegen ihrer Weigerung, diesen zu heiraten, von ihrem Onkel C._____ und dem Cousin schikaniert worden zu sein, zu Recht und mit zutreffender Begründung als nicht glaubhaft eingestuft hat.

E. 5.2

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (auch hinsichtlich der eingereichten Beweismittel). Die gut begründeten und auf die Akten abgestützten Erwägungen der Vorinstanz können auch auf Beschwerdeebene nicht entkräftet werden.

E-6316/2019 Seite 14

E. 5.2.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich die pauschale Kritik am Befragungsstil anlässlich der Anhörungen (angeblich verwirrender Befragungsstil, keine Rückfragen) als unzutreffend erweist. Vielmehr ergibt sich aus den entsprechenden Protokollen, dass die befragenden Personen sehr wohl auf das junge Alter der Beschwerdeführerin bei der Fragestellung Rücksicht nahmen. Auch wenn die Vertrauensperson und Hilfswerkvertretung selbst noch ergänzende Fragen an die Beschwerdeführerin gestellt haben, sind diese offensichtlich nicht dem Befragungsstil der befragenden Personen geschuldet, sondern beruhen überwiegend eigener Motivation. Hinsichtlich der Rüge in der Beschwerde, wonach sich aus dem Protokoll der ergänzenden Anhörung eindeutige Hinweise auf einen angeblichen sexuellen Missbrauch finden liessen, wobei das SEM weiter hätte nachfragen müssen, ist festzuhalten, dass auf das von ihr geschilderte Ereignis – das die Beschwerdeführerin erst auf Nachfrage des SEM überhaupt erwähnt hatte – sehr wohl entsprechende Fragen erfolgt sind. Die Beschwerdeführerin hat die ausdrückliche Frage des SEM, ob der Cousin ausser das Berühren der Beine/Füsse noch etwas mehr unternommen habe, klar und deutlich verneint, und die weitere Frage, ob er nach dem Verlassen des Zimmers noch einmal zurückgekommen sei, ebenso (vgl. A23 F108). Folglich ist, wie bereits vom SEM in ihrer Vernehmlassung aufgezeigt, das erstmals auf Beschwerdeebene behauptete Vorbringen, vom Cousin angeblich nun doch jahrelang missbraucht worden zu sein, als nachgeschoben und damit unglaubhaft zu erachten; zumal dieses in klarem Widerspruch zu ihren übrigen Aussagen steht und somit nicht mit einer angeblichen Traumatisierung erklärt werden kann.

E. 5.2.2

Auf Beschwerdeebene wurde ein ärztliches Zeugnis der behandelnden Psychiaterin vom 28. November 2019, ein Austrittsbericht der E._____ vom 6. Dezember 2019 und zwei fachärztliche Berichte der G._____ vom 14. September 2021 und vom 30. März 2022 eingereicht. In den genannten Berichten wird der Beschwerdeführerin eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und eine rezidivierende depressive Störung attestiert.

E. 5.2.3

Die Diagnose einer PTBS bildet für sich allein keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung (vgl. BVerGE 2015/11 E. 7.2.1 und 7.2.2). Die auf klinischer Beobachtung beruhende Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, kann jedoch ein Indiz bilden, welches bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung – welche als solche Aufgabe

E-6316/2019 Seite 15 des Gerichtes ist – zu berücksichtigen ist (vgl. BVerGE 2015/11 E. 7.2.2; 2007/31 E. 5.1).

E. 5.2.4

Im ärztlichen Bericht vom 28. November 2019 und im Austrittsbericht vom 6. Dezember 2019 stützt sich diese Diagnose rein auf die subjektiven Aussagen der Beschwerdeführerin selbst. Im ärztlichen Bericht vom 30. März 2022 wird unter anderem festgehalten, dass die Beschwerdeführerin nicht über ihre traumatischen Erlebnisse berichten können. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen können die ärztlichen Befunde daher nicht als ausschlaggebendes Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin gewertet werden. In den genannten Berichten werden keine Ausführungen zur Plausibilität der geltend gemachten Vorbringen gemacht. Vielmehr wird die Vorgeschichte pauschal als bekannt vorausgesetzt.

E. 5.2.5

Im Weiteren erscheint tatsächlich realitätsfremd, dass die Beschwerdeführerin zweimal vor der Schule in absolut identischer Weise auf Geheiß ihres Cousins ins Auto gestiegen sei, obwohl sie beim zweiten Mal ihren Aussagen zufolge sogar mit Freunden unterwegs gewesen sein will und sie hätte wissen müssen, worauf ihr Cousin hinausgewollt hat. Ebenso erstaunt es, dass es ihr anscheinend beide Male gelungen sein soll, aus dem Auto auszusteigen und wegzulaufen, ohne dass ihr Cousin ihr gefolgt sei. Der Erklärungsversuch in der Beschwerde, wonach sich die Beschwerdeführerin nicht getraut habe, sich dem Cousin zu widersetzen, erscheint wenig lebensnah, zumal sie selber angibt, sich gegen ihn gewehrt zu haben und jeweils wieder aus dem Auto ausgestiegen und entwichen sei. Die entsprechenden Schilderungen wirken ferner auch in ihrer Darstellungsweise platt und lassen keine wirkliche Erlebnisbasis erkennen. Hinsichtlich der Entgegnung in der Beschwerde, wonach die Beschwerdeführerin entgegen der Behauptung des SEM keine aktive Rolle in den Verhandlungen mit dem Onkel C. _____ bezüglich der eigenen Heirat gespielt habe, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin als damals 13-jähriges Mädchen mit ihrem Onkel gar ohne das Wissen ihrer Eltern über die Heirat verhandelt haben soll (vgl. A18 F90, F93), was im iranischen Kontext realitätsfremd erscheint. Auch der nachträglich vorgebrachte Erklärungsversuch, sie habe dies nur gemacht, um so dem Druck der Heirat zu entgehen, steht in Widerspruch zu der übrigen Aktenlage; dies zumal ihr Vater ausdrücklich und dezidiert ausgeführt habe, er lasse diese Heirat nicht zu und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat seine Tochter zu schützen (vgl. act 18, F86); ebenso die Mutter (vgl. a.a.O F 93). Ferner

E-6316/2019 Seite 16 ist kaum anzunehmen, dass ein Kind in diesem Alter selbständig und von sich aus solche Verhandlungen führen würde. Weiter erscheint im Länderkontext gänzlich realitätsfern, dass der volljährige Onkel entsprechende Verhandlungen und Planungen mit einem Kind führen würde, ohne sich hierzu an die Familie, insbesondere den

Vater der Betroffenen zu wenden. Auch der simpel gehaltene Erklärungsversuch in der Beschwerde, die Eltern hätten diese Heirat aufgrund ihrer angeblich schwachen Position, insbesondere in finanzieller Hinsicht, nicht verhindern können, vermag die behauptete Verhaltensweise der Eltern nicht zu erklären. Hierzu ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Vater laut eigenen Angaben der Beschwerdeführerin aus einer sehr wohlhabenden Familie stammt und als zukünftiger Haupterbe gilt. Ferner besitzt die Familie ein Haus und Land und die Mutter erzielt ein eigenes Einkommen. Von einer finanziell schwachen Position kann somit keine Rede sein. Zusätzlich darf in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit auf die übrigen familiären Umstände hingewiesen werden. Die Eltern der Beschwerdeführerin haben ihren Geschwistern nicht nur eine universitäre Bildung ermöglicht, sondern die Schwester der Beschwerdeführerin konnte sich ohne weiteres ihren Ehegatten, den sie während ihrem Studium an der Universität kennengelernt hat, frei aussuchen (act. 18, F80). Ferner konnte die Beschwerdeführerin ihre Freizeit frei gestalten und durfte ohne Einschränkungen auch westlichen Aktivitäten nachgehen (vgl. act. 23, F23, durfte alleine zum Schwimmen gehen). Die Beschwerdeführerin entstammt somit erkennbar einem finanzstarken Umfeld und vor allem einem westlich aufgeschlossenen Lebensstil und einer aufgeschlossenen Haltung, insbesondere gegenüber der Verhaltens- und Erziehungsweise von Frauen. Das nunmehr auf Beschwerdeebene gezeichnete Bild einer Frau, die quasi in einem patriarchischen Umfeld verstockte, kontrastiert somit offen mit dieser betont liberalen Lebensweise. Auch die Behauptung, die Eltern hätten die Heirat wohl auch sonst nicht verhindern können, ist im Lichte des Gesagten nicht nachvollziehbar. So geht zunächst aus der schulischen und beruflichen Förderung der Kinder klar hervor, dass die Eltern um deren Wohlergehen betont interessiert waren. Ferner ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Heirat der Schwester der Beschwerdeführerin, die Onkel väterlicherseits keinerlei Einfluss gehabt hätten und deren Meinung mit einfachsten Mitteln ignoriert werden konnte (vgl. act.18, F81: «Sie hatten nichts zu sagen»; «sie wurden nicht zur Hochzeit eingeladen»), während bei der Beschwerdeführerin die Eltern angeblich geradezu ohne Möglichkeiten verblieben sein sollten.

E-6316/2019 Seite 17

E. 5.2.6

Bemerkenswert erscheint auch in Bezug auf den vorgesehenen Ehemann der Beschwerdeführerin, dass sie kaum nennenswerte Angaben zu dieser Person machen konnte. Obgleich sie sich angeblich mehrere Monate intensiv mit der Frage einer Heirat mit ihm auseinandergesetzt haben will, vermochte sie weder sein Alter zu benennen (act. 18, F109), noch konnte sie berufliche Tätigkeit (act. 18, 108: arbeitslos oder geht zur Uni) oder vermochte andere genauen Sachangaben zu seiner Person zu machen. Wenn man sich längere Zeit intensiv mit einer Heirat auseinandergesetzt hat, wäre klarerweise zu erwarten, dass man klare und substanziierte Angaben zu derjenigen Person machen kann, an dessen Seite man als künftige Ehefrau das Leben verbringen wird. Entsprechendes liegt in casu klar nicht vor. Die Schilderungen dieser Person und die übrigen Begleitumstände bleiben konstant eindimensional und schemenhaft.

E. 5.2.7

Im Weiteren erweist sich auch die behauptete Verhaltensweise der Beschwerdeführerin selbst als mehrfach widersprüchlich und geben ein unstimmliges Bild wieder. Zum einen wird behauptungsweise vorgebracht, die damals erst 13-jährige Beschwerdeführerin habe

gänzlich selbstständig und ohne die Hilfe ihrer Eltern in Anspruch zu nehmen, frei über eine Heirat verhandelt und konkrete Planungen vorgenommen. Gleichzeitig wird versucht, das Bild einer unbedarften Person zu zeichnen, die sich ohne Handlungsoptionen in einem patriarchischen Umfeld ausgesetzt sah. Letzteres passt – wie vorgenannt – offenkundig nicht zu dem übrigen familiären Kontext und steht auch in Gegensatz zu der übrigen Verhaltensweise der Beschwerdeführerin selbst. Letztlich ergibt sich insbesondere auch aus den Anhörungsprotokollen klarerweise nicht das Bild einer unbedarften Person, sondern vielmehr das einer durchaus eloquent sprechenden, gebildeten Person. In sprachlicher Hinsicht fällt jedoch ins Auge, dass die Beschwerdeführerin ohne weiteres längere Schilderungen und Ausführungen zu nebensächlichen Aspekten machen konnte, diese jedoch in Bezug auf das Hauptgeschehen (Heirat, Cousin) sich auf Nachfrage hin zumeist in knapp gehaltenen, nichtssagenden Allgemeinplätzen erschöpfen. Auch diese erkennbaren Strukturbrüche in der Aussageweise verstärken die Zweifel an Glaubhaftigkeit der entsprechenden Sachbehauptungen.

E. 5.3

Aus den genannten Gründen sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin insgesamt als nicht glaubhaft zu erachten. Das SEM hat demnach zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E-6316/2019 Seite 18

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft: Sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben

oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot; Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG). Zudem darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (mensenrechtliches Refoulementverbot; Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]). Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschen-

E-6316/2019 Seite 19 rechte (EGMR) und des UN-Anti-Folterausschusses liegt eine Verletzung des menschenrechtlichen Refoulementverbots vor, wenn der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") dafür nachweisen oder glaubhaft machen könne, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohe (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Der Beschwerdeführerin ist es nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das flüchtlingsrechtliche Refoulementsverbot keine Anwendung findet. Hinsichtlich der gerügten Verletzungen von Art. 2 f. CEDAW ist festzuhalten, dass die Normen des Übereinkommens zwar für die völkerrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts von Bedeutung sind (vgl. BGE 137 I 305 E. 3.2), sich in erster Linie aber an die gesetzgeberischen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen der Mitgliedstaaten richtet (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer F-23/2023 vom 10. Januar 2023 E. 7.3). Die Beschwerdeführerin kann hier nichts aus den Art. 2 und 3 CEDAW zu ihren Gunsten ableiten, zumal weder ersichtlich ist noch geltend gemacht wird, dass das SEM eine Anspruchsnorm entgegen der CEDAW ausgelegt hat. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Die allgemeine Lage im Iran ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet. Auch in Anbetracht der dort herrschenden totalitären Staatsordnung und der sich daraus ergebenden Probleme wird der Vollzug der Wegweisung in den Iran daher in konstanter Praxis als generell zumutbar erachtet.

E. 7.3.3

Wie vom SEM zutreffend festgehalten, verfügt die Beschwerdeführerin nach wie vor über ein dichtes Beziehungsnetz, leben doch ihre Eltern, ihre Geschwister, ihre Grossmutter sowie drei Tanten und drei Onkel

E-6316/2019 Seite 20 mütterlicherseits in Isfahan. Die Familie besitze ein Haus und Land. Der Vater stamme laut eigenen Angaben aus einer wohlhabenden Familie und ist künftiger Haupterbe. Zudem verfüge die Beschwerdeführerin über eine solide Schuldbildung.

E. 7.3.4

In gesundheitlicher Hinsicht wurde auf Beschwerdebene ein ärztliches Zeugnis der behandelnden Psychiaterin vom 28. November 2019, ein Austrittsbericht der E. _____ vom 6. Dezember 2019 und zwei fachärztliche Berichte der G. _____ vom 14. September 2021 und vom 30. März 2022 eingereicht. In den genannten Berichten wird der Beschwerdeführerin eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und eine rezidivierende depressive Störung attestiert. In Berücksichtigung dieser ärztlichen Berichte gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran – sollte dies aktuell überhaupt noch erforderlich sein – ohne weiteres eine adäquate Behandlung in Anspruch nehmen könnte. Das Gesundheitssystem im Iran weist ein hohes Niveau auf. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Bedarfsfall im Iran eine ausreichende medizinische Behandlung erhalten könnte. So arbeiten im Iran 1'800 Psychiater und es gibt über 200 psychiatrische Kliniken respektive psychiatrische Spitalabteilungen (Behzad Damari et al., Transition of Mental Health to a More Responsible Service in Iran, in: Iranian Journal of Psychiatry 2017 Vol. 12/1, S. 36 ff.; sowie Urteil BVGer D-1857/2021 vom 17. August 2021, E. 8.3.). Weiter kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Familie der Beschwerdeführerin wohlhabend ist, so dass auch in diesem Lichte ein angemessener Zugang zu allenfalls erforderlichen Behandlungen gewährleistet ist. Allfälligen spezifischen Bedürfnissen der Beschwerdeführerin – beispielsweise in Bezug auf verordneten Medikamente – könnte im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Einer allenfalls vorübergehenden Verschlechterung kann im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden, indem eine sorgfältige Vorbereitung erfolgt und geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden sowie eine adäquate Betreuung sichergestellt wird. Auch kann sie im Bedarfsfall auf sonstige Unterstützungsleistungen, Hilfe und Rat der Eltern und Geschwister zurückgreifen. Mit der Vorinstanz ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass gerade im Lichte der geltenden gemachten Einsamkeit in der Schweiz eine

E-6316/2019 Seite 21 vertraute Umgebung im Heimatland und ein familiäres Umfeld als durchaus mental zuträglich eingestuft werden können.

E. 7.3.5

Ferner ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin nunmehr seit 2022 und somit bereits seit zwei Jahren in der Schweiz einer geregelten Erwerbstätigkeit in der Administration einer Praxis nachgeht und auch schon zuvor im Gastrobereich tätig war. Hieraus geht offenkundig hervor, dass sie heute problemlos in der Lage ist, sich im Alltag zurechtzufinden, sich in einem anspruchsvollen Arbeitsmarkt zu behaupten und die Anforderungen des täglichen Lebens und des Arbeitslebens selbständig zu meistern. Zusätzlich geht aus den Akten auch hervor, dass die Beschwerdeführerin sogar eine Ausbildung in Angriff nehmen will. Die Beschwerdeführerin ist daher augenscheinlich in der Lage die Herausforderungen des Lebens zu meistern. Auch aus dieser Perspektive sind offenkundig somit keine Unzumutbarkeitsgründe erkennbar.

E. 7.3.6

Aufgrund der Aktenlage besteht kein Grund zu der Annahme, die Beschwerdeführerin gerate bei einer Rückkehr in den Iran aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer

oder gesundheitlicher Natur in eine ihre Existenz gefährdende Situation, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 7.3.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-6316/2019 Seite 22

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Verfügung vom 5. Dezember 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und seither keine klare Veränderung der finanziellen Lage ausgewiesen ist, wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

E. 9.2

Ebenfalls mit Verfügung vom 5. Dezember 2019 wurde das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verbeiständung gutgeheissen und der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Urs Ebnöther als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser hat Anspruch auf die Übernahme notwendigerweise erwachsener Vertretungskosten durch das Bundesverwaltungsgericht (Art. 8–14 VGKE). In der Kostennote vom 4. November 2021 wird ein zeitlicher Aufwand von gerundet 20 Stunden und Auslagen von aufgerundet 684.– ausgewiesen. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand ist indes als überhöht einzustufen. Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die einzelnen Eingaben, insbesondere die Rechtsmittelschrift vom 28. November 2019 (dort ab Seite 16 ff.) zahlreiche, teils ausufernde und in diesem Umfang nicht nötige Quellendarstellungen enthalten und die eingereichte Kostennote auch Positionen umfasst, die für eine Rechtsvertretung in diesem Umfang nicht erforderlich sind (vgl. beispielsweise E-Mail betreffend der Dispensation Sportlager, die mit einer vollen Stunde berechnet wurde). Der zeitliche Aufwand ist daher angemessen zu kürzen. Ferner geht das Gericht praxisgemäss – und so auch hier – bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für die anwaltliche Vertretung aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2019). Dem Rechtsvertreter ist demnach zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von insgesamt Fr. 4'238.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6316/2019 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.